20. Wahlperiode

Drucksache **20/6360**

HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2021

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 09.09.2021

Strafverfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung gegen einen Beamten aus dem hessischen Innenministerium

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach einem Zeitungsbericht im „Wiesbadener Kurier“ vom 8. September 2021 muss sich ein Regierungsdirektor aus dem hessischen Innenministerium wegen Betruges und Urkundenfälschung vor dem Amtsgericht Wiesbaden verantworten. Ihm wird vorgeworfen Anträge gestellt zu haben, damit ihm Überschüsse der Lotterie, über die der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier verfügt, bewilligt werden. Angeblich sollte hierdurch ein Verein gefördert werden, der sich der Kultur und Geschichte des Dorfes verschrieben hat, in dem der Beamte wohnt: Mal sollte somit ein Theaterverein in den Genuss von Lotto-Mitteln kommen, dann wieder die Einrichtung eines katholischen Sozialverbandes aus einem Nachbarort; in anderen Fällen seien die Vereine frei erfunden gewesen. Stets waren hier die benötigten Unterschriften gefälscht. Die Staatskanzlei hat die beantragten Fördermittel bewilligt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass ein Strafverfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung gegen einen Regierungsdirektor des hessischen Innenministeriums eingeleitet wurde und vor dem Amtsgericht Wiesbaden verhandelt werden soll?

Ja.

Frage 2. Ist der in dem Zeitungsbericht des „Wiesbadener Kuriers“ vom 8. September 2021 dargestellte Sachverhalt zutreffend?

Der im „Wiesbadener Kurier“ vom 8. September 2021 dargestellte Sachverhalt ist dahingehend zutreffend, dass das dem Beamten vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten dort richtig wiedergegeben ist. Im Übrigen obliegt es nicht der Landesregierung, Presseberichte auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

Frage 3. Verfügt der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier über solche Überschüsse („Toto-Lotto Mittel“) und in welcher Höhe stehen solche Mittel ggf. jährlich zur Verfügung?

Frage 4. Nach welchen Kriterien können, falls Toto-Lotto-Mittel zur Verfügung stehen, diese Mittel vergeben werden und wer entscheidet hierüber?

Frage 5. Wie wird die sachliche Notwendigkeit und Korrektheit solcher Anträge überprüft?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um Mittel für Zuwendungen, die nach Beschluss der Landesregierung über die anteilige Verteilung des Überschusses aus Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten für das jeweilige Haushaltsjahr, veranschlagt im Kapitel 17 02, Förderprodukt Nr. 1 „Allgemeine Bewilligungen“ des Haushaltsplans, jeweils durch die Staatskanzlei und Ministerien für die vorgesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Dem Ministerpräsidenten stehen auf Beschluss der Landesregierung für Zuwendungen zur Unterstützung von Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen im Haushaltsjahr 2021 291.550 € zur Verfügung.

Eingegangen am 11. November 2021 · Bearbeitet am 11. November 2021 · Ausgegeben am 12. November 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Diese Mittel können für kulturelle, soziale, sportliche bzw. gemeinnützige Zwecke gewährt werden. Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, Initiativen oder Stiftungen in Betracht, in denen vornehmlich ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Über die Verwendung der Fördermittel entscheiden der Hessische Landtagspräsident, die Staatskanzlei und die Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer Kontingente und der Zweckbindung unter Beachtung und Prüfung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Frage 6. Welche disziplinarischen Konsequenzen haben sich für den Beamten im Hessischen Innenministerium bisher ergeben und wie bewertet der Dienstherr diese Angelegenheit?

Gegen den Beamten wurde ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Bis zum Abschluss des anhängigen Strafverfahrens wurde das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die weitere Vorgehensweise und Bewertung der Angelegenheit und die sich daraus ergebenden disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind vom Ausgang des Strafverfahrens abhängig.

Frage 7. Welche Konsequenzen werden aus dem vorliegenden Fall hinsichtlich der Bewilligung von Anträgen zur Vergabe von Toto-Lotto-Mitteln gezogen?

Im vorliegenden Betrugsfall haben schon die vorgesehenen Prüfschritte dazu geführt, dass die gefälschten Anträge erkannt wurden. Danach wurden die Interne Revision der Staatskanzlei und nach deren Prüfung die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Folgende weitere präventive Maßnahmen sind von der Staatskanzlei nach Prüfung der Abläufe ergänzend umgesetzt worden:

1. Die Zuwendungen werden über ein Formular unter erneuter Bestätigung der Bankverbindung durch den Antragstellenden abgerufen, bevor diese ausgezahlt werden. Damit wird nochmals ein unmittelbarer Kontakt zum Antragstellenden hergestellt und es kann z.B. ein Abgleich der Adresse mit der Bankverbindung vorgenommen werden. Auch werden die Daten der Antragstellenden – soweit es möglich ist - mit einer Internetrecherche oder anderen geeigneten Maßnahmen überprüft. Somit wird geprüft, ob der Zuwendungsempfänger existiert und die Bankverbindung diesem zugeordnet ist.

2. Ab dem 1. Januar 2022 wird für die Abwicklung das landesweite IT-gestützte Fördermittelprogramm SAP-Grantor eingesetzt. Dadurch wird im SAP-System z.B. eine Plausibilisierung vorgenommen, ob die angegebene Bankverbindung von der im System hinterlegten Bankverbindung abweicht oder bei Antragstellenden mehrfach hinterlegt ist, da die Bankverbindungen permanent im System vorgehalten werden. Außerdem werden sämtliche Buchhaltungsaktivitäten durch ein internes Kontrollsystem überprüft, was die Fehleranfälligkeit noch mehr reduziert.

Wiesbaden, 1. November 2021

Peter Beuth